

# **BIENZÜCHTERVEREIN BEZIRK AFFOLTERN**

Gegründet 1888

Sektion 106 des Vereins deutschschweizerischer und rätoromanischer  
Bienenfreunde (VDRB)

## **STATUTEN**

# STATUTEN DES BIENZÜCHTERVEREIN BEZIRK AFFOLTERN

## Grundlagen

### Art. 1 **Name, Verein, Dauer, Sitz**

Unter dem Namen «Bienenzüchterverein Bezirk Affoltern», nachfolgend Verein oder BZVA genannt, besteht seit dem Jahr 1888 für eine unbestimmte Dauer zur Förderung der Bienenhaltung und der Bienenzucht eine Interessengemeinschaft im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Affoltern am Albis.

### Art. 2 **Zweck**

- 1 Der BZVA bezweckt den Zusammenschluss der Bienenzüchter zu einem Verein zur Wahrung der gemeinsamen Interessen.
- 2 Der BZVA ist bestrebt, seine Mitglieder in allen die Imkerei betreffenden Angelegenheiten in Theorie und Praxis zu fördern.
- 3 Der BZVA kann, solange ihm daraus keine finanziellen Nachteile erwachsen, über eigene Fachkommissionen (Warenvermittlung, Zuchtgruppen usw.) ihren Mitgliedern wirtschaftliche Vorteile verschaffen.
- 4 Der BZVA ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Alle personenbezogenen Angaben sind in der männlichen Form aufgeführt, gelten aber ebenso für weibliche Mitglieder des Vereins.

### Art. 3 **Mittel**

- 1 Der BZVA schafft zur Erfüllung seiner wirtschaftlichen und Vereinsaufgaben sowie zur Förderung fachtechnischer Ausbildung die geeigneten Organe und setzt diese zweckmässig ein.

- 2 Der BZVA ist Mitglied des Vereins deutschschweizerischer und rätoromanischer Bienenfreunde (VDRB) sowie des Kantonalverbandes Zürcher Bienenzüchtervereine. Er kann sich weiteren Organisationen anschliessen, die ähnliche Ziele verfolgen.

## **Mitgliedschaft.**

### **Art. 4 Arten, Aufnahmen, Eintritt**

- 1 Der BZVA besteht aus Aktivmitgliedern, Veteranen und Ehrenmitgliedern.
- 2 Mitglied des Vereins können alle Interessierten werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand aufgrund seiner Beitrittserklärung. Mit der Anmeldung verpflichtet sich der Aufnahmebewerber, die Statuten des Vereins anzuerkennen.
- 3 Teilnehmer des Grundkurses sind automatisch Vereinsmitglieder. Sie zahlen einerseits die Kurskosten und andererseits den Jahresbeitrag des Vereins.
- 4 Der Eintritt von Mitgliedern kann jederzeit erfolgen.
- 5 Rekursinstanz gegen Beschlüsse des Vorstandes bezüglich Aufnahme gesuche ist die Generalversammlung.

### **Art. 5 Aktivmitglieder**

Dem BZVA kann jedermann ab 14 Jahren als Aktivmitglied beitreten. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung der Eltern bzw. des Vormundes erforderlich.

## Art. 6 **Veteranen**

- 1 Aktivmitglieder, die 25 Jahre Mitglied des BZVA sind, erhalten das Veteranenabzeichen.
- 2 Vorgängige Mitgliedschaft in anderen Bienenzüchtervereinen wird angerechnet.

## Art. 7 **Ehrenmitglieder**

- 1 Zu Ehrenmitgliedern können durch die Generalversammlung Personen ernannt werden, die sich auf dem Gebiet der Bienenzucht oder um die Förderung des Vereins besondere Verdienste erworben haben.
- 2 Bereits bestehende Mitgliedschaftsrechte werden durch die Ehrenmitgliedschaft nicht berührt.
- 3 Ehrenmitglieder bezahlen keinen Vereinsbeitrag.

## Art. 8 **Mitgliedschaftsrechte**

- 1 Alle Mitglieder haben das Recht, in allen Belangen des BZVA vom Vorstand angehört zu werden. Das Antragsrecht der Mitglieder an die Vereinsversammlung wird gewährleistet.
- 2 Den Mitgliedern steht überdies gemäss den Bestimmungen dieser Statuten das Antrags- und Beschwerderecht gegen Entscheide des Vorstandes an die nächste Generalversammlung zu.
- 3 Ehrenmitglieder haben an Versammlungen des BZVA bei allen Vereinsangelegenheiten volles Stimmrecht.
- 4 Bei Mitgliedschaft als Familie (Partnerschaft, Ehepaare, Jugendliche) hat jede Person ein persönliches Stimm- und Wahlrecht (maximal 2 Stimmrechte pro Familie)

- 5 Jugendliche Mitglieder ab 14 Jahren haben volles persönliches Stimm- und Wahlrecht.

## **Art. 9 Mitgliedschaftspflichten**

- 1a Die Mitglieder sind verpflichtet, sich an die Statuten des BZVA zu halten, sowie den Zweck und die Interessen des Vereins nach bestem Wissen und Gewissen zu wahren.

## **Art. 10 Erlöschen der Mitgliedschaft, Austritt, Ausschluss**

- 1 Die Mitgliedschaft erlischt:
  1. im Todesfall
  2. durch schriftliche Austrittserklärung an den Präsidenten
  3. durch Ausschluss
- 2 Austretende haben dem Verein gegenüber alle finanziellen Verpflichtungen bis zum Ablauf des Rechnungsjahres zu erfüllen. Sie verlieren jeden Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- 3 Der Ausschluss aus dem BZVA erfolgt in erster Instanz aus wichtigen Gründen durch den Vorstand. Wichtige Gründe sind namentlich:
  1. Nichteinhaltung der finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein.
  2. Unwürdiges Verhalten, schwere wiederholte Zuwiderhandlungen gegen den Vereinszweck und wichtige Vereinsinteressen.
- 4 Dem Ausgeschlossenen steht das Beschwerderecht an die nächste Generalversammlung zu. Die Generalversammlung entscheidet über den Ausschluss mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Im Übrigen sind für Ausgeschlossene die Bestimmungen über den Austritt anzuwenden.

## Art. 11 **Geldmittel**

- 1 Die erforderlichen Geldmittel zur Bestreitung des Haushaltes des BZVA werden beschafft durch:
  1. den Jahresbeitrag der Mitglieder
  2. freiwillige Beiträge und Schenkungen
  3. Zinsertrag des Vereinsvermögens
  4. Organisation von Anlässen
- 2 Der Jahresbeitrag und allfällig zweckgebundene Beiträge werden durch die Generalversammlung beschlossen.
- 3 Für die Verbindlichkeiten des BZVA haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## **Organisation**

### Art. 12 **Verhältnis zum Gesetz**

- 1 Soweit die Statuten und ihre Zusatzreglemente über die Organisation und über das Verhältnis des BZVA zu seinen Mitgliedern keine Vorschriften aufstellen, finden die Bestimmungen des ZGB Anwendung.
- 2 Bestimmungen, deren Anwendung von Gesetzes wegen vorgeschrieben sind, können durch die Statuten nicht abgeändert werden.

### Art. 13 **Organe**

- 1 Die Organe des Vereins sind:

Generalversammlung  
Mitgliederversammlung

Vorstand  
Fachkommissionen  
Sonderkommissionen  
Rechnungsprüfungskommission (RPK)

- 2 Der BZVA kann sich in Vereinen oder Organisationen, in den er Mitglied ist, vertreten lassen.

#### Art. 14 **Generalversammlung**

- 1 Die Generalversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Ihre ordnungsgemässen Beschlüsse haben für alle Mitglieder Gültigkeit.
- 2 Die Generalversammlung wird vom Vorstand einberufen. Die Einladung zur Generalversammlung muss spätestens 20 Tage vor dem Termin bei den Mitgliedern sein. Die Einladung kann auch per Email erfolgen, sofern eine Email-Adresse dem Verein bekannt ist. Die ordentliche Generalversammlung findet anfangs Jahr statt.
- 3 Anträge zur Behandlung an der Generalversammlung sind von den Mitgliedern bis spätestens am 15. Dezember schriftlich dem Vereinspräsidenten einzureichen.
- 4 Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt unter Angabe der Traktanden.
- 5 Über Sachgeschäfte, die mit Kosten von CHF 2'000 oder mehr verbunden sind und nicht mit den Traktanden angekündigt wurden, kann die Generalversammlung keine Beschlüsse fassen.

#### Art. 15 **Beschlussfassung, Wahlen, Ausstand**

- 1 Jede statutengemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig.

- 2 In der Regel wird offen gewählt und abgestimmt. Über den Antrag auf geheime Wahlen und Abstimmungen wird offen abgestimmt. Dieser Antrag gilt als angenommen, wenn die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zustimmt.
- 3 Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten und im zweiten Wahlgang die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Beschlüsse in Sachgeschäften werden durch die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Qualifizierte Beschlüsse sind für Statutenänderungen und die Auflösung des Vereins erforderlich. (Artikel 23 und 24).
- 4 Jedes Mitglied ist von Gesetzes wegen vom Stimmrecht ausgeschlossen bei der Beschlussfassung über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen ihm, seinem Ehegatten oder einer mit ihm in gerader Linie verwandten Person einerseits und dem Verein andererseits.
- 5 Der Präsident stimmt mit, er hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid zu fällen.

## **Art. 16 Ordentliche Generalversammlung**

- 1 Das Vereins- und Rechnungsjahr beginnt am 1.1. und endet am 31.12 des Kalenderjahres.
- 2 Die Generalversammlung beschliesst in allen Angelegenheiten, die nicht anderen Organen des Vereins übertragen sind.
- 3 Die Generalversammlung beschliesst insbesondere über folgende Geschäfte:
  1. Feststellung der Stimmberechtigten durch Präsenzlisten und Wahl der Stimmzähler
  2. Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
  3. Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidenten

4. Abnahme der Jahresrechnung und Beschlussfassung über den Antrag der Rechnungsrevisoren und Entlastung des Vorstandes
5. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
  - 5a Einzelmitgliedschaft
  - 5b Familienmitgliedschaft  
Ehepaare, Partnerschaft und Jugendliche, die zusammen einen Bienenstand unterhalten und in der gleichen Familie (häusliche Gemeinschaft) leben, zahlen zusammen einen Jahresbeitrag.

Der effektive Mitgliederbeitrag für Einzelmitgliedschaft und/oder Familienmitgliedschaft wird an der Generalversammlung festgelegt und entsprechend protokolliert.

#### **Art. 17 Ausserordentliche Generalversammlung**

- 1 Ausserordentliche Generalversammlungen beruft der Vorstand nach Notwendigkeit oder auf schriftliches, mit den genauen Verhandlungsgegenständen versehenes Begehren von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder ein.
- 2 Mit Ausnahme der Voranzeige sind die Bestimmungen über die ordentliche Generalversammlung anzuwenden.

#### **Art. 18 Mitgliederversammlung**

Neben der Generalversammlung werden weitere Mitgliederversammlungen durch den Vorstand einberufen. Für die monatlichen Mitgliederversammlungen werden in der Regel keine Einladungen verschickt. Die Termine werden anfangs Jahr bekannt gegeben und sind auf der Homepage des BZVA ersichtlich.

## Art. 19 **Vorstand**

- 1 Der Vorstand besteht aus 5 bis 7 stimmberechtigten Mitgliedern. Ihm gehören in der Regel an:
  1. Präsident
  2. Aktuar
  3. Kassier
  4. Betriebsprüferund 1-3 Beisitzer
- 2 Der Präsident wird durch die Generalversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst und bestimmt aus seinen Mitgliedern den Vizepräsidenten.
- 3 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder und unter ihnen der Präsident oder Vizepräsident anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Der Präsident stimmt mit und hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid. Beschlussfassung auf dem Zirkularweg ist zulässig.
- 4 Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von 2 Jahren durch die Generalversammlung gewählt. Wiederwahlen finden in den geraden Jahren statt. Ersatzwahlen können auch in ungeraden Jahren erfolgen und gelten in diesen Fällen bis zum nächsten geraden Kalenderjahr.

## Art. 20 **Vorstandsfunktionen**

- 1 Der Präsident des BZVA koordiniert den zweckmässigen Einsatz des Vorstandes und der anderen Organe des Vereins. Er sorgt insbesondere für eine gewissenhafte Vorbereitung der Vorstandssitzungen, Mitgliederversammlungen und Generalversammlung.
- 2 Der Vizepräsident übernimmt in Abwesenheit oder Verhinderung des Präsidenten dessen Vertretung.

- 4 Der Aktuar besorgt die Protokollführung sämtlicher Vorstandssitzungen, Mitglieder und Generalversammlungen.
- 4 Der Kassier besorgt die finanziellen Angelegenheiten des Vereins und erstellt den Jahresabschluss zuhanden des Vorstandes zur Beschlussfassung.
- 5 Der Betriebsprüfer ist auf Verlangen des Imkers für eine zweckmässige Visitation gemäss Reglement zum Honig-Qualitätssiegel des VDRB verantwortlich.
- 6 Der Bienenzuchtberater arbeitet Vorschläge für das Kursprogramm aus, um die züchterische Tätigkeit zu fördern. Ferner hat er folgende Aufgaben:
  - Durchführen von Kursen für Jungimkerinnen/Imker
  - Förderung des Fachwissens für die Vereinsmitglieder
  - Durchführen von Kursen für die Vereinsmitglieder
  - In der Regel unterhält er den vereinseigenen Lehrbienenstand gemäss separatem Reglement.
- 7 Aufgaben Öffentlichkeitsarbeit
  - Berichte über die Tätigkeiten des Vereins verfassen und in der lokalen Presse und in der Bienenzeitung veröffentlichen
  - Zuständig für die Förderung des Bekanntheitsgrades des Vereins
  - Besuch der Delegiertenversammlungen und Bericht darüber im Verein erstatten
  - Organisieren von Standbesuchen durch Schulklassen, "Tag der offenen Bienenhäuser", Wanderausstellungen, Teilnahme an Bezirks-Sonderschauen, Unterstützung für die Vermarktung des Honigs durch Pressemitteilungen.
- 8 Die Aufgaben und Kompetenzen der Vorstandsämter können vom Vorstand in Richtlinien oder Pflichtenheften festgelegt werden.
- 9 Der Vorstand hat das Recht und die Pflicht, die Angelegenheiten des Vereins zu besorgen und zu vertreten. Er führt seine, sowie die Beschlüsse der Generalversammlung aus.

- 10 Rechtsverbindliche Unterschriften führen für den BZVA der Präsident oder Vizepräsident kollektiv mit dem Kassier. Für das Rechnungswesen (Postcheck-, Bankverkehr usw.) zeichnet der Kassier mit Einzelunterschrift.
- 11 Der Vorstand hat eine nicht budgetierte Ausgabenkompetenz, CHF 2'000 pro Jahr.
- 12 Die Vorstandsmitglieder werden für ihre Arbeiten nicht entschädigt. Der Mitgliederbetrag wird dem Vorstand erlassen und die direkten Spesen nach Beleg vergütet.

## Art. 22 **Spesen**

- 1 Die Spesen werden in einem separaten Spesenreglement geregelt und von der GV bewilligt.

## Art. 22 **Fachkommissionen**

- 1 Die Fachkommissionen sind Arbeitsgruppen von Mitgliedern zur Abklärung von Detailfragen und Ausübung besonderer Aufgaben in bestimmten Arbeitsgebieten.
- 2 Pflichten, Rechte und Kompetenzen der Fachkommissionen werden vom Vorstand fest gelegt und können in Richtlinien oder Pflichtenheften zusammengefasst werden.
- 3 Der Vereinspräsident ist zu allen Sitzungen eingeladen.
- 4 Betriebs- und Honigkontrolle gemäss Reglement des VDRB.
- 5 Bei Bedarf kann der Vorstand weitere Fach- und Sonderkommissionen bilden. Zweck, Aufgaben und Befugnisse solcher Kommissionen werden von Fall zu Fall festgelegt.

## Art. 23 **Rechnungsprüfungskommission (RPK)**

- 1 Die Rechnungsprüfungskommission, nachstehend RPK genannt, besteht aus zwei Revisoren. Die Generalversammlung wählt die Revisoren auf eine Amtsdauer von je 2 Jahren. Die Wahlen finden in den geraden Jahren statt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- 2 Vorstandsmitglieder sind nicht gleichzeitig in die RPK wählbar.
- 3 In Ausübung ihres Amtes haben die Mitglieder der RPK das Recht, Einblick in sämtliche Akten, Protokolle und Korrespondenzen zu verlangen.
- 4 Die RPK hat sich in zweckmässigen zeitlichen Abständen zu überzeugen, dass das Rechnungswesen des Vereins und seiner Untergruppen so gestaltet ist, dass die Vermögenslage sowie die Schuld- und Forderungsverhältnisse und die Rechnungsergebnisse der einzelnen Geschäftsjahre jederzeit festgestellt werden können. Sie haben die Buchungen mit den Ausgabenbeschlüssen und den Belegen zu vergleichen. Nebst der Überprüfung des Mutationswesens und des Mitgliederbestandes kontrollieren sie insbesondere:
  1. die richtige ordnungsgemässe Buchführung
  2. die Übereinstimmung der Bilanzen und Erfolgsrechnung mit dem Kassenbericht
  3. das Vorhandensein von Wertschriften, Barbeständen und allfälligen Warenbeständen gemäss dem Ausweis in der Buchhaltung und im Inventar.
  - 4 Statutenänderung und Auflösung des Vereins

## Art. 24 **Statutenänderung**

Für den Beschluss auf Statutenänderung ist das qualifizierte Mehr von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

## Art. 25 **Auflösung**

- 1 Für die Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern notwendig.
- 2 Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen dem Kantonalen Verband zur Verwaltung zu.

## Art. 26 **Schlussbestimmungen, Inkraftsetzung**

- 1 Die vorstehenden Statuten sind an der Generalversammlung vom 2. Februar 2015 genehmigt worden.
- 2 Sie treten sofort in Kraft.
- 3 Sie ersetzen die Statuten vom 15. März 2011 mitsamt ihren eventuellen Nachträgen.

Affoltern a.A. 2. Februar 2015 Bienenzüchterverein Bezirk Affoltern

Der Präsident: Guido de Pretto

Der Aktuar: Urs Bosshard

## **Spesenreglement:**

Dieses Spesenreglement regelt die maximalen Vergütungsspesen BZVA-Vorstandes und wurde von der Generalversammlung 2015 genehmigt. Das Spesenreglement kann nur durch GV-Beschluss verändert werden.

Pro Vorstandssitzung können maximal CHF 15.00 pro Person abgerechnet werden und dies nur nach Beleg.

Nimmt ein Vorstandsmitglied eine überregionalen Verpflichtung für den Verein wahr oder bildet es sich für den Verein weiter, werden pro Autokilometer CHF 0.60 vergütet oder das Bahnticket 2. Klasse (nach Beleg).

Anstelle einer Pauschalentschädigung wird eine Nachtessen pro Jahr mit PartnerIn in einem regionalen Restaurant bezahlt.

Alle Materialauslagen werden nur nach Beleg vergütet.